

Neue Shake-speare Gesellschaft

SATZUNG

(in der Fassung vom 18.4.2015)

Präambel

Die Herausgeber des „Neuen Shake-Speare Journals“ sehen sich nach der Veröffentlichung von nunmehr 12 Bänden seit 1997 vor der Aufgabe, diese Arbeit auf einer breiteren Grundlage fortzusetzen und zu intensivieren. Sie werden dabei von Autoren und Lesern ihres Journals unterstützt und haben sich zusammen mit diesen entschlossen, eine Gesellschaft zu gründen, die in einer breiteren Öffentlichkeit wirken soll und sich zur Aufgabe macht, die öffentliche Aufmerksamkeit auf

Edward de Vere, den 17. Grafen von Oxford (1550 – 1604)

als den Autor von Shakespeares Werken zu lenken und Kenntnisse darüber zu verbreiten.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Neue Shake-speare Gesellschaft“.

Er wurde am 27.3.2010 gegründet, hat seinen Sitz in Hamburg und wird in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck der „Neuen Shake-speare Gesellschaft“ – im Weiteren „Gesellschaft“ genannt – ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Forschungsvorhaben und die Vergabe von Forschungsaufträgen verwirklicht.

Die Gesellschaft richtet Tagungen oder Konferenzen, bzw. Vorträge, Kolloquien und Seminare aus.

Sie führt Studien auf hohem Niveau und nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu allen Aspekten der Shakespeareforschung durch, die im „Neuen Shake-speare Journal“ oder auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht werden. Die Gesellschaft wirkt für den deutschsprachigen Raum und pflegt den Kontakt zu verwandten Gesellschaften im In- und Ausland.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn und erzielt durch die Herausgabe des „Neuen Shake-speare Journals“ oder anderer Studien keinerlei Einnahmen.

Ihre Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen durch die Gesellschaft begünstigt werden. Ihre Mittel dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden; sie darf zur Sicherung und Verbesserung ihrer Aufgaben Rücklagen bilden.

Die Gesellschaft verfolgt keinerlei politische oder konfessionelle Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele der Gesellschaft unterstützen möchte. Die Aufnahme erfolgt nach Antragstellung durch den Vorstand; bei einer Ablehnung sind die Gründe schriftlich mitzuteilen. Die antragstellende Person erhält ferner die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die nach Anhörung entscheidet. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Kalendervierteljahr erfolgen.

Gelangen der Vorstand zu der Überzeugung, dass eine Mitgliedschaft nicht mehr mit dem Bestreben und den Grundlage der Arbeit der Gesellschaft im Einklang steht, kann er diese nach Zustimmung durch den Beirat durch Ausschluss beenden. Das Mitglied soll jedoch vor der Entscheidung gehört werden.

§ 4 Finanzierung

Die Gesellschaft erhält ihre Mittel aus

- a) Beiträgen der Mitglieder
- b) Beiträgen korporativen Mitglieder
- c) Spenden

Die Höhe der Beiträge wird jährlich auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Wird kein neuer Beschluss gefasst, gelten die alten Beitragsätze fort.

§ 5 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur dessen Vermögen.

Eine persönliche Haftung der Vorstands- und sonstigen Mitglieder der ist der Gesellschaft gegenüber – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat

Die Arbeit in den Organen der Gesellschaft ist ehrenamtlich. Angemessene Auslagen können erstattet werden.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus zwei Personen. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine berechtigt, den Verein zu vertreten.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl einzelner oder beider Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag eines oder mehrerer Mitglieder des Beirats, oder, wenn keine Vorschläge aus dem Beirat vorliegen, nach Antrag eines anwesenden Vereinsmitgliedes von der Mitgliederversammlung gewählt (§ 27 BGB).

Der Vorstand kann zur Abwicklung der Geschäfte einen Bevollmächtigten (Geschäftsführer) bestellen. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Entlastung Aufgaben an geeignete Mitglieder des Vereins delegieren.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus und beträgt die noch verbleibende Amtszeit mehr als 6 Monate, so beruft der Vorstand nach Zustimmung des Beirats ein neues Vorstandsmitglied. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist dieses für die verbleibende Amtszeit nachzuwählen.

§ 8 Jahresabschluss und Einberufung der Mitgliederversammlung

Unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres ist vom Vorstand der Jahresabschluss aufzustellen und von einem Kassenprüfer, der von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr gewählt wird, zu prüfen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand ist verpflichtet, den geprüften Jahresabschluss auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, die innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden hat. Dementsprechend ist vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen eine Mitgliederversammlung unter Bekanntmachung der Tagesordnung – und gegebenenfalls der Vorschläge für die Vorstandswahl – schriftlich einzuberufen.

Der Vorstand kann jederzeit mit einer Frist von drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen, im übrigen muss er eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen schriftlich einberufen, wenn dieses von mindestens einem Viertel der Mitglieder und/oder dem Beirat unter Angaben des Zweckes die Einberufung verlangt wird.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

Ein Mitglied des Vorstands führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dies ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss vom Vorstand genehmigt werden.

Der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, korporative Mitglieder haben nur eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, sind die Zustimmung des Beirats sowie eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt werden.

§ 10 Der Beirat

Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand wissenschaftlich zu beraten und bei der Umsetzung der satzungsmäßigen Aufgaben der Gesellschaft zu unterstützen.

Weitere Aufgaben werden in den §§ 3, 7, 8, und 9 dieser Satzung beschrieben.

Der Beirat wird vom Vorstand für drei Jahre berufen. Ihm gehören mindestens 3, höchstens 5 Persönlichkeiten an.

Sofern ein Antrag nach § 8 vorliegt, kann die Mitgliederversammlung berufene Beiratsmitglieder abwählen und neue wählen. Die Namen der abzuwählenden oder zu wählenden Beiratsmitglieder sind in dem Antrag zu nennen. Für neue gewählte gilt jeweils die verbliebene Amtszeit des gesamten Beirats. Mitglieder des Vorstandes können nicht in den Beirat berufen oder gewählt werden.

Der Vorstand soll den Beirat mindestens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung einladen. Im übrigen gibt sich der Beirat seine eigene Ordnung.

Der Beirat kann sich jederzeit über die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft durch den Vorstand unterrichten lassen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke ist das gesamte Vereinsvermögen dem gemeinnützigen „Anna Amalia & Goethe-Freundeskreis e.V.“ Cranachstr. 29, D-99423 Weimar, Vereinsregister Amtsgericht Weimar, Nr. 1063, zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt für Körperschaften verlangt werden sollten, selbständig vorzunehmen.